

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)

Vom 21. Juni 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. Juni 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 550), die von den Fakultätsräten der Fakultäten Design, Medien und Information, Life Sciences und Technik und Informatik nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG am 07 und am 14. Juni 2012 beschlossene „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Aufbau, Regelstudienzeit und Abschlüsse

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bachelor- und Masterstudiengänge – Regelstudienzeiten und Aufbau
- § 3 Ziel der Abschlüsse und akademische Grade
- § 4 Teilzeitstudiengang
- § 5 Duale Studiengänge und Studiengänge in dualer Studienform

2. Abschnitt: Praktische Studienzeiten, Studienfachberatung

- § 6 Vorpraxis, Praxisphasen (Praxismodule), Beauftragte und Beauftragter für Praxisangelegenheiten
- § 7 Studienfachberatung, Orientierungseinheit

3. Abschnitt: Module, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen

- § 8 Module
- § 9 Leistungspunkte (Credit Points, CP)
- § 10 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Studienplan
- § 11 Belegung und Beschränkung des Besuchs von Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt: Prüfungswesen

- § 12 Prüfungsausschuss- Zusammensetzung, Arbeitsweise, Aufgaben und Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 13 Prüfende
- § 14 Prüfungen – Prüfungsarten und -formen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Ablegung der Prüfungen
- § 18 Lehrveranstaltungs- und Prüfungsdatenverwaltung – Anmeldeverfahren und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 19 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 20 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen
- § 21 Bewertung und Benotung
- § 22 Freiversuch, Möglichkeiten zur Notenverbesserung
- § 23 Wiederholungsversuche, endgültiges Nicht-Bestehen und Nicht-Berücksichtigung von Prüfungsversuchen
- § 24 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 25 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

- § 26 Unterbrechung
- § 27 Ungültigkeit der Prüfung
- § 28 Widerspruch
- § 29 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

5. Abschnitt: Abschlusszeugnis, Bachelor- und Masterurkunde

- § 30 Bestehen, Verfahren, Erteilung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über den akademischen Grad

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

1. Abschnitt: Aufbau, Regelstudienzeit und Abschlüsse

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI) regelt den Rahmen, die allgemeine Struktur und das Verfahren für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. In diesem Rahmen wird sie ergänzt durch die spezifischen Bestimmungen der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen, deren Aufbau, Struktur und Formulierungen durch eine entsprechende Musterordnung empfohlen werden (siehe Anhang).

(2) Werden in dieser Ordnung Gremien oder einzelne Funktionsträgerinnen oder –träger benannt, beispielsweise als Gremien Fakultätsrat oder Prüfungsausschuss und als Funktionsträgerin oder –träger Prüfungsausschussvorsitzende oder –vorsitzender, so sind damit konkret die Gremien oder Funktionsträgerinnen oder –träger zuständig, deren Fakultät bzw. Department der jeweilige Studiengang zugeordnet ist.

(3) Die Voraussetzungen der Zulassung und des Zugangs zum Studium, der Verteilung der Studienplätze einschließlich der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Status der Studierenden während des Studiums einschließlich der damit verbundenen Beitrags- und Gebührenpflichten werden in besonderen Rechtsvorschriften geregelt.

§ 2 Bachelor- und Masterstudiengänge - Regelstudienzeiten und Aufbau

(1) Bachelorstudiengänge sind grundständige Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen.

(2) Masterstudiengänge sind Studiengänge, durch die ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann.

(3) Die Regelstudienzeiten werden in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt. Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs beträgt drei, dreieinhalb oder vier Jahre. Die Regelstudienzeit eines Masterstudiengangs beträgt ein, eineinhalb oder zwei Jahre. Die Regelstudienzeiten eines konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengangs betragen zusammen fünf Jahre. In besonders begründeten Fällen dürfen längere Regelstudienzeiten festgesetzt werden.

(4) Bei Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren ist in der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festzulegen, welche Module dem Bestehen der Zwischenprüfung i.S.d. § 61 Absatz 1 HmbHG gleichstehen.

(5) Das Studium des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in Studienjahre eingeteilt; jedes Studienjahr besteht aus zwei Fachsemestern. In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann der Studiengang in unterschiedliche Abschnitte aufgeteilt werden.

§ 3 Ziel der Abschlüsse und akademische Grade

(1) Der Abschluss als Bachelor bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Grundlage erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu verstehen und fachübergreifend Probleme zu lösen, sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbständig bewerten zu können. Der Abschluss als Master bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse vertieft anzuwenden, selbständig zu erarbeiten und auf wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Grundlage weiter zu entwickeln. Die Einzelheiten zu den Qualifikationsmerkmalen von Absolventinnen und Absolventen der Bachelor- und Masterstudiengänge ergeben sich aus den Empfehlungen überregionaler Gremien im Sinne des § 108 Absatz 3 HmbHG.

(2) Die Bezeichnung des nach erfolgreichem Abschluss des Studiums zu verleihenden Abschlusstitels (akademischer Grad) wird in den jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen auf der Grundlage der §§ 67, 54 HmbHG und der Empfehlungen überregionaler Gremien im Sinne des § 108 Absatz 3 HmbHG geregelt.

§ 4 Teilzeitstudiengang

Die Bedingungen für einen Teilzeitstudiengang werden in besonderen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Entsprechend den spezifischen Anforderungen für den jeweiligen Teilzeitstudiengang können eigene Module erstellt werden. Die Regelstudienzeit eines Teilzeitstudiengangs darf nicht die doppelte, maximal zulässige Regelstudienzeit eines Bachelor- oder Masterstudiengangs überschreiten.

§ 5 Duale Studiengänge und Studiengänge in dualer Studienform

Duale Studiengänge und Studiengänge in dualer Studienform werden in besonderen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Die duale Ausbildung besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die theoretische Ausbildung, die als Studium an der Hochschule in dem entsprechenden Studiengang durchgeführt wird. Der praktische Ausbildungsteil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich und zeitlich abgestimmt und findet in einem Betrieb statt. Der praktische Teil der dualen Ausbildung kann durch betriebliche Praxisphasen oder durch eine Berufsausbildung erbracht werden.

Zwischen der Hochschule und dem Betrieb ist eine Vereinbarung zu schließen, die den Inhalt der praktischen Ausbildung und deren inhaltliche und zeitliche Abstimmung mit dem Studium festlegt.

2. Abschnitt: Praktische Studienzeiten, Studienfachberatung

§ 6 Vorpraxis, Praxisphasen (Praxismodule), Beauftragte und Beauftragter für Praxisangelegenheiten

(1) In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann vor Aufnahme des Bachelorstudiums eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von maximal 13 Wochen vorgesehen werden. Für duale Studiengänge können bis zu 20 Wochen vorgesehen werden. In Einzelfällen kann die Vorpraxis auch teilweise oder ganz erlassen werden, wenn in einem entsprechenden Umfang durch praktische Tätigkeit erworbene gleichwertige Kenntnisse nachgewiesen werden.

(2) In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können hochschul-gelenkte Praxisphasen (Praxismodule) von einer Gesamtdauer von maximal 26 Wochen vorgesehen werden. Die Praxisphasen können auch im Ausland abgeleistet werden. Hochschulgelenkte Praxisphasen haben zum Ziel, dass die Studierenden durch praktische Arbeit im Berufsfeld systematisch an studiengangsbezogene

Aufgaben herangeführt werden und dabei die Anwendung der im Studium erlernten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis erlernen. Die Studierenden sollen dabei auch Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, interdisziplinäre, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens in der ihrem Studiengang entsprechenden Arbeitswelt erhalten. Für ihre erfolgreiche Ableistung werden in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen Leistungspunkte (Credit Points, CP) vergeben. Für duale Studiengänge können in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Der Fakultätsrat setzt für jedes Department mindestens eine Professorin oder einen Professor als Beauftragte oder Beauftragten für Praxisangelegenheiten ein. Ihre Aufgaben sind insbesondere, die Studierenden hinsichtlich der Vorpraxis und der hochschulgelenkten Praxisphasen zu beraten, die Vermittlung von Praktikumsstellen zu unterstützen und alle mit der Vorpraxis und den hochschulgelenkten Praxisphasen in Zusammenhang stehenden Fragen und Probleme zu entscheiden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die oder der Beauftragte für Praxisangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis bzw. der hochschulgelenkten Praxisphasen für den Prüfungsausschuss. Die oder der Beauftragte für Praxisangelegenheiten ordnet jeder und jedem Studierenden eine Professorin oder einen Professor oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter zu, die bzw. der die Betreuung während der hochschulgelenkten Praxisphase wahrnimmt. Die Studierenden können die Betreuerin oder den Betreuer vorschlagen.

(4) Die Einzelheiten der Vorpraxis und der hochschulgelenkten Praxisphasen, insbesondere ihre inhaltlichen und qualitativen Anforderungen sowie die Nachweise der erfolgreichen Ableistung, werden in Praxisrichtlinien geregelt, die von den jeweiligen Fakultätsräten beschlossen werden. Die Fakultätsräte können diese Aufgabe an die Departmentleitungen delegieren.

§ 7 Studienfachberatung, Orientierungseinheit

(1) Die Studienfachberatung ist ein studienbegleitendes Beratungsangebot, in dem insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Informationen zu den Studiermöglichkeiten und Studientechniken,
- Informationen über die Studiengänge und die entsprechenden Berufsfelder,
- Informationen zum Studienablauf innerhalb des Studiengangs,
- Studienfachberatung nach vergeblichem Wiederholungsversuch,
- Studienfachberatung zu den Studienschwerpunkten oder Vertiefungen des Studiengangs,
- Studienfachberatung von Hochschul- und Studiengangsweslern,
- Studienfachberatung bei Überschreitung der Regelstudienzeit.

(2) Der Fakultätsrat bestimmt für jeden Studiengang gegebenenfalls für mehrere Studiengänge mindestens eine Professorin oder einen Professor für die Studienfachberatung. Diese bzw. dieser leitet und koordiniert die Studienfachberatung für den jeweiligen Studiengang. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater hält regelmäßig Beratungssprechstunden ab.

(3) In den ersten beiden Studienfachsemestern des Bachelorstudiums sind die Studierenden verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere verpflichtende Studienfachberatungen vorsehen.

(4) Innerhalb von 2 Semestern nach Ende der Regelstudienzeit, müssen Studierende an einer Studienfachberatung teilnehmen, sofern sie sich nicht zur Bachelor- oder Masterarbeit angemeldet haben. Studierende, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind nach den einschlägigen Bestimmungen des HmbHG zu exmatrikulieren.

(5) Über die Pflichtteilnahme an einer Studienfachberatung wird ein Nachweis ausgestellt. Die weiteren Einzelheiten über die Studienfachberatung können in Richtlinien geregelt werden, für deren Erlass die jeweilige Departmentleitung zuständig ist.

(6) Zur Einführung in das Bachelorstudium wird eine Orientierungseinheit durch das zuständige Department organisiert und durchgeführt. Sie dauert höchstens eine Woche. Ihre Organisation erfolgt unter Beteiligung von studentischen Tutorinnen und Tutoren. In der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung kann vorgesehen werden, dass die Teilnahme durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird.

3. Abschnitt: Module, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen

§ 8 Module

(1) Das Lehrveranstaltungsangebot der Bachelor- und Masterstudiengänge ist modular aufgebaut. Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Ein Modul soll in der Regel mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten haben.

(2) Module werden in der Regel mit höchstens einer Prüfung abgeschlossen.

(3) In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen werden die Bezeichnungen, die Zahl der Module, die Art des jeweiligen Moduls (beispielsweise Pflichtmodul) und die Zahl der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die Gruppengröße und die Notengewichtungen entsprechend §21 (5) und (12) geregelt. Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen verweisen hinsichtlich der Einzelheiten grundsätzlich auf die Modulbeschreibungen, die in Modulhandbüchern zusammengefasst werden. Die Regelungen der allgemeinen sowie studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen sind für die Modulhandbücher verbindlich, es darf von ihnen nicht abgewichen werden. Die Modulbeschreibungen enthalten über das jeweilige Modul insbesondere folgende Angaben: Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls, Lehrveranstaltungsarten, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkte und Noten, Häufigkeit des Angebots von Modulen, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Die Modulhandbücher, deren Änderungen und Aufhebungen werden vom Fakultätsrat beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil dieser Ordnung oder der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen unterscheiden zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfachmodulen.

- a) In den Pflichtmodulen werden Grundlagen-, vertiefende - und Spezialkompetenzen vermittelt. Die Studierenden müssen die Pflichtmodule vollständig belegen.
- b) Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen und/oder der Spezialisierung. Die Wahlpflichtmodule sollen eine Spezialisierung, in der Regel im höheren Semester, ermöglichen. Die Studierenden müssen aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule die vorgeschriebene Zahl von Modulen belegen. In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können Wahlpflichtmodule zu einer Studienrichtung oder einem Studienschwerpunkt zusammengefasst werden. Die Studienrichtung fasst geeignete Fachgebiete zusammen und führt dabei in einem verhältnismäßig breiten Bereich zu einem eigenständig gestalteten Studium. Der Studienschwerpunkt hingegen führt bei einem im Wesentlichen einheitlichen Studiengang in einem weniger breiten Bereich als die Studienrichtung zu einem eigenständig gestalteten Studium.
- c) Wahlfachmodule enthalten ein fakultatives Lehrangebot zur Ergänzung des vorhandenen Lehrangebots. Sie sind nicht Bestandteil der jeweiligen Bachelor- oder Masterprüfung. Die Wahlfachmodule, die mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeschlossen werden, werden auf Antrag im Diploma Supplement genannt.

(5) Zusatzmodule sind vornehmlich Module aus dem Wahlpflichtbereich, die zusätzlich zu den schon gewählten Wahlpflichtmodulen erfolgreich absolviert worden sind. Zusatzmodule werden auf Antrag als Zusatzmodule gem. § 21 Absatz 16 im Zeugnis und im Diploma Supplement aufgenommen, ohne dass sie in die Gesamtnotenbildung einbezogen werden.

§ 9 Leistungspunkte (Credit Points, CP)

(1) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Der Begriff Leistungspunkte wird mit CP abgekürzt. Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 bis maximal 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Studienjahr werden in der Regel 60 CP, für jedes erfolgreiche Semester in der Regel 30 CP vergeben. Danach werden abhängig von der jeweiligen Regelstudienzeit folgende Leistungspunkte in den einzelnen Bachelor- und Masterstudiengängen erreicht:

1. Bachelorstudiengänge

- a) dreijähriges Bachelorstudium: 180 CP
- b) dreieinhalbjähriges Bachelorstudium: 210 CP
- c) vierjähriges Bachelorstudium: 240 CP

2. Masterstudiengänge

- a) einjähriges Masterstudium: 60 CP
- b) eineinhalbjähriges Masterstudium: 90 CP
- c) zweijähriges Masterstudium: 120 CP

- 3. Konsekutives Bachelor- und Masterstudium maximal fünfjähriger konsekutiver Bachelor- und Masterstudiengang: in der Regel 300 CP

(2) Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgelegte Module soweit sie in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschrieben sind, und für die erfolgreich erbrachte Bachelor- bzw. Masterarbeit erteilt. Die einem Modul zugewiesenen Leistungspunkte werden dann erworben, wenn die in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehenen Voraussetzungen vollständig erfüllt, insbesondere die vorgeschriebene Studien- oder Prüfungsleistung bestanden sowie die festgelegten Anwesenheitspflichten erfüllt wurden.

(3) Wird das Studium nicht erfolgreich beendet oder scheidet die oder der Studierende aus anderen Gründen aus dem Studiengang aus, werden die Leistungspunkte für die bisher erfolgreich erbrachten Leistungen vergeben.

§ 10 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Studienplan

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Lehrvortrag / Vorlesung (V)

Der Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden.

2. Seminaristischer Unterricht (SeU)

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Kooperation der Studierenden. Er stellt eine Kombination von Lehrvortrag und Übung mit dem Ziel dar,

einen studierendenzentrierten Rückkopplungsprozess zwischen Lernenden und Lehrenden zu ermöglichen. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

3. Seminar (S)

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, in der der Lehrvortrag durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.

4. Übung (Üb)

Die Übung ist eine Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bewältigen haben.

5. Praktikum, Labor, Praxisgruppe, (Praxis-)Kolloquium, zum Beispiel:

a. Entwurfsübung (EwÜ)

Die Entwurfsübung ist eine fächerübergreifende Arbeit und dient dem Einüben fachübergreifenden und selbstständigen Bearbeitens umfangreicher Ingenieur-, Natur-, Gesundheitswissenschaftlicher oder Informatikaufgaben. Dabei sollen die wesentlichen Ergebnisse in fachüblicher Darstellung ausgearbeitet werden.

b. Konstruktions- und Planungsarbeit (KNPA):

Die Konstruktions- und Planungsarbeit ist eine Veranstaltung, in der Konstruktionen und Planungen mit fachlichem Bezug zu den Studieninhalten ausgeführt werden sollen. Die wesentlichen Ergebnisse sind in Form einer schriftlichen Darstellung auszuarbeiten.

c. Laborpraktikum oder Laborübung (Prak)

Das Laborpraktikum oder die Laborübung ist eine Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Tätigkeiten zur Vertiefung ihres Könnens durchzuführen haben. Im Laborpraktikum sollen die Studierenden aus den verschiedenen Anwendungsbereichen des jeweiligen wissenschaftlichen Schwerpunktes praktische Kompetenzen erlernen. Sie sollen dabei Erfahrungen und Fertigkeiten im Umgang mit fachpraktischen Methoden erwerben und alle zugehörigen Hilfsmittel kennen und bewerten lernen. Ziel ist es, Sicherheit in der Anwendung der im seminaristischen Unterricht gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen. Dabei sind die Praktikumsergebnisse zu protokollieren, auszuwerten und zu interpretieren.

6. Projekt (Pi)

Das Projekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung mit entsprechenden Aufgabenstellungen und übergeordneten Zielsetzungen. Die Studierenden gestalten ihre Projektanteile kooperativ und eigenverantwortlich unter Moderation der Lehrenden und üben sich in Literaturrecherche, Argumentation und Präsentation oder praktischen Tätigkeiten.

7. Kleingruppenprojekt (KGP)

Das Kleinprojekt ist ein Projekt für eine kleinere Anzahl von Studierenden.

8. E-Learning (EL)

E-Learning-Einheiten sind IT-basierte, strukturierte und interaktive Lerneinheiten mit definierter Bearbeitungs- und Lernerfolgskontrolle

9. Exkursion (Ex)

Die Exkursion ist eine Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschule für Angewandte

Wissenschaften in geeigneten Unternehmen oder Institutionen des entsprechenden Berufsfeldes durchgeführt wird. Die Anforderungen an eine Exkursion (Dauer, Studienjahr, usw.) werden in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt.

In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Lehrveranstaltungsarten festgelegt und geregelt werden.

(2) In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann zusätzlich zu den Regelungen des Absatz 1 für einzelne Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungsarten eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden.

(3) Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an der in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Anzahl oder dem in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Anteil von Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Soweit die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung keine Regelung trifft, ist die Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn die Studierenden an 80 % der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen haben. Die Anwesenheitspflicht ist auch dann nicht erfüllt, wenn für das Versäumnis ein wichtiger Grund vorgelegen hat.

(4) Deutsch ist grundsätzlich die Lehrveranstaltungs- und die Prüfungssprache. Nach den Regelungen der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen oder alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen eines Studiengangs in einer anderen Sprache, insbesondere in Englisch, durchgeführt werden.

(5) Lehrveranstaltungen für die Wahlfachmodule müssen nur angeboten werden, wenn die von der Fakultät festgelegte Mindestteilnehmerzahl erreicht ist.

(6) Die Fakultät stellt für jeden Studiengang einen Studienplan auf, der für jedes Modul zugehörige Lehrveranstaltungen, deren Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. Die zeitliche Reihenfolge der Veranstaltungen ist didaktisch begründet. Den Studierenden wird empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und im Department in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 11 Belegung und Beschränkung des Besuchs von Lehrveranstaltungen

(1) Die Studierenden belegen rechtzeitig die Lehrveranstaltungen, an denen sie teilzunehmen beabsichtigen. Möchte die oder der Studierende von ihrer oder seiner Belegung abweichen, bedarf es hierfür der Genehmigung der zuständigen Stelle.

(2) Die Departmentleitung kann die Belegung der Studierenden teilweise oder vollständig ändern, um dadurch eine gleichmäßige Auslastung von Lehrveranstaltungen oder einzelnen Prüfungsterminen zu erreichen. Die Studierenden werden dann Veranstaltungen gleichen fachlichen Inhalts zugewiesen. Die Entscheidung ist im Department in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Betroffenen sind an diese Entscheidungen gebunden. Das Belegverfahren kann durch Richtlinien des Fakultätsrates und in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen näher geregelt werden.

(3) Die Departmentleitung kann den Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen im Sinne einer zahlenmäßigen Begrenzung beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Entscheidung ist im Department in geeigneter Weise bekannt zu geben. Das Verfahren kann durch Richtlinien des Fakultätsrates und in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen näher geregelt werden.

(4) Den Belangen behinderter und chronisch kranker Studierenden so wie von Studierenden mit Kindern oder entsprechenden Familienpflichten sollen angemessen Rechnung getragen werden.

4. Abschnitt: Prüfungswesen

§ 12 Prüfungsausschuss–Zusammensetzung, Arbeitsweise, Aufgaben und Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Ingenieur-, Natur-, Gesundheitswissenschaftlichen und Informatikstudiengängen und für die Durchführung der damit zusammenhängenden Aufgaben, die in dieser Ordnung und in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt sind, werden Prüfungsausschüsse gebildet. Der Fakultätsrat bestimmt, welche Studiengänge welchen Prüfungsausschüssen zugeordnet werden. Dabei kann für mehrere Studiengänge, auch departmentübergreifend, ein Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an: Aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren drei Mitglieder, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden ein Mitglied. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und für jedes Mitglied eine Vertretung werden von dem Fakultätsrat der Fakultät gewählt, dem die Studiengänge zugeordnet sind, für die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere geregelt wird, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt und einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen werden. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitgliedes kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, und die ihm in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit den anderen zuständigen Stellen durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Leistungen und die Abschlussarbeit (Bachelor- und Masterarbeit) innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet im Bedarfsfall dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen.

(7) Der Prüfungsausschuss teilt die Prüferinnen und Prüfer für die jeweiligen Prüfungen ein und setzt die Termine für Prüfungen und das damit verbundene Prüfungsanmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Zu diesem Zweck legt er für das jeweilige Semester mindestens vier Wochen vor Durchführung der ersten Prüfung und spätestens acht Wochen nach Vorlesungsbeginn einen Prüfungsplan aus. Notwendige Terminverschiebungen sind von dem Prüfungsausschuss spätestens vierzehn Tage vor dem dann neu festgesetzten Termin bekannt zu geben. Bieten die Prüfenden zusätzliche Prüfungen an, müssen diese der zuständigen Stelle so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie in der Regel spätestens vier,

mindestens jedoch zwei Wochen vor dem zusätzlichen Prüfungstermin allgemein bekannt gegeben werden können. Der Prüfungsausschuss kann besondere Termine für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Termine für lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen wie z.B. Referate werden von den jeweiligen Prüfern rechtzeitig vor der Prüfung, jedoch mindestens 2 Wochen vor der Prüfung, festgesetzt.

(8) Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt. In geeigneter Weise bedeutet, dass die Bekanntgabe grundsätzlich auf elektronischem Wege oder im Internet, ergänzend oder ggf. hilfsweise durch Aushang oder postalisch erfolgt.

§ 13 Prüfende

(1) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt oder mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfenden werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Fakultätsrat kann diese Aufgabe an den zuständigen Prüfungsausschuss delegieren. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. In besonderen Ausnahmefällen und für Zweitgutachten können auch Personen anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen zu Prüfenden bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Unter Beachtung der Grundsätze dieses Absatzes können die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen noch weitere Regelungen zur Bestellung von Prüfenden treffen.

(2) Für die Bewertung der Bachelor- und Masterarbeit können auch Personen außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere aus der Industrie, als Zweitprüferin oder Zweitprüfer bestellt werden, wenn diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Nachweis der Qualifikation ist gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Bestellung zum Prüfer.

(3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 12 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Beisitzerinnen und Beisitzer werden nur für mündliche Prüfungen eingesetzt ohne jedoch selbst Prüfungen abhalten zu dürfen. Sie nehmen lediglich an mündlichen Prüfungen teil, um die Prüferin oder den Prüfer bei der Durchführung der mündlichen Prüfung zu unterstützen. Sie werden vom Prüfungsausschuss bestellt und müssen mindestens über einen Hochschulabschluss in einem Ingenieur-, Natur- oder Gesundheitswissenschaftlichen bzw. Informatikstudiengang verfügen. Bei Prüfungen mit künstlerischem Prüfungsgegenstand kann als Beisitzerin oder Beisitzer auch bestellt werden, wer über einen Hochschulabschluss in einem künstlerischen Studiengang verfügt.

§ 14 Prüfungen – Prüfungsarten und -formen

(1) Mit einer Prüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit die oder der zu Prüfende über die Kompetenzen verfügt, wie sie in dem betreffenden Modulhandbuch für das jeweilige Prüfungsfach beschrieben worden sind. Diese Kompetenzen bilden zusammen mit den weiteren Kompetenzen der übrigen Prüfungsfächer jene Gesamtkompetenz, die die oder der Studierende im Laufe des Studiums erwerben soll, um die in § 3 Absatz 1 festgelegten Studienziele zu erreichen.

(2) Prüfungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungs- oder Studienleistung (Oberbegriff: Leistung) erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Leistung, die bestanden sein muss, bevor die ihr zugeordnete Leistung abgelegt werden darf. Die Zahl der Prüfungs-, Studien- und

Prüfungsvorleistungen, ihre Zuordnung zu den jeweiligen Modulen und die jeweilige Prüfungsart werden in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.

(3) Prüfungen werden durch eine der nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:

1. Fallstudie (FS)

Die Fallstudie ist eine schriftliche Arbeit mit begründeter Lösung. In einer Fallstudie werden einzeln oder in Gruppen durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse Praxisprobleme erfasst, analysiert und gelöst. Die Bearbeitung erfolgt veranstaltungsbegleitend. Die Bearbeitungszeit endet spätestens mit dem Ablauf der Lehrveranstaltung in dem jeweiligen Semester. Die Bearbeitungsdauer kann in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen näher geregelt werden.

2. Hausarbeit (H)

Eine Hausarbeit ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beläuft sich auf bis zu drei Monate. Handelt es sich bei der Hausarbeit um eine Prüfungsleistung, dann kann in der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung bestimmt werden, ob nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung innerhalb einer Frist von in der Regel einem Monat ein Kolloquium zu halten ist. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

3. Klausur (K)

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 240 Minuten.

4. Kolloquium (KO)

Ist bei einzelnen Prüfungsarten, der Bachelor- oder Masterarbeit ein Kolloquium vorgesehen, so handelt es sich dabei um ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer, welches auch dazu dient, festzustellen, ob es sich bei der zu erbringenden Leistung um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt. Kolloquien können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße bei der Festlegung der Prüfungsdauer angemessen zu berücksichtigen.

5. Konstruktionsarbeit (KN)

Eine Konstruktionsarbeit ist eine schriftliche Arbeit, durch die anhand fachpraktischer Aufgaben die konstruktiven Fähigkeiten unter Beweis zu stellen sind. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens drei Monate.

6. Laborabschluss (LA)

Ein Laborabschluss ist erfolgreich erbracht, wenn die Studierenden die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten experimentellen Arbeiten innerhalb des Semesters erfolgreich durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien und/oder anhand von Protokollen und/oder durch schriftliche Aufgabenlösungen nachgewiesen haben. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind innerhalb einer von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgesetzten Frist abzugeben. Diese Frist endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Semesters, in dem die zugeordnete Lehrveranstaltungsart durchgeführt wird.

7. Laborprüfung (LR)

Eine Laborprüfung besteht aus einem Laborabschluss und am Ende der Lehrveranstaltung aus einer abschließenden Überprüfung der Leistung. Bei dieser Überprüfung sollen die Studierenden eine experimentelle Aufgabe allein und selbständig lösen. Die Dauer der Überprüfung beträgt mindestens 60, höchstens 240 Minuten.

8. Mündliche Prüfung (M)

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine mündliche Prüfung ist von einer oder einem Prüfenden und Beisitzenden nach § 13 Absatz 4 abzunehmen. Die mündliche Prüfung kann anstatt von einer Prüferin oder einem Prüfer auch von mindestens zwei Prüfenden abgenommen werden (Kollegialprüfung); dabei ist die oder der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin oder einem Prüfer zu prüfen. Die in der mündlichen Prüfung erbrachte Leistung wird sowohl bei einer Prüfung durch mehrere Prüfer, als auch bei einer Prüfung durch eine Prüferin oder einen Prüfer und eine Beisitzerin oder einen Beisitzer nur von der oder dem Prüfenden bewertet und benotet. Die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer hört die anderen Prüferinnen oder Prüfer bzw. die Beisitzerin oder Beisitzer vor der Festsetzung der Note an. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden und der oder dem Beisitzenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

9. Projekt (Pj)

Ein Projekt ist eine zu bearbeitende fachübergreifende Aufgabe aus dem jeweiligen Berufsfeld des Studiengangs. Die Ergebnisse des Projektes sind zu dokumentieren. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 6 bis 26 Wochen und wird mit einem Kolloquium abgeschlossen. In der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung können zusätzliche Bedingungen zu Form, Inhalt und Ziel des Projektes und eine andere Form des Abschlusses als durch ein Kolloquium festgelegt werden.

10. Referat (R)

Ein Referat ist ein Vortrag über 15 bis 45 Minuten Dauer anhand einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung. An das Referat schließt sich unter Führung einer Diskussionsleitung ein Gespräch an. Das Referat soll in freien Formulierungen gehalten werden. Die bei dem Vortrag vorgestellten Präsentationen bzw. Grafiken sind dem Prüfer in schriftlicher oder elektronischer Form zu übergeben. In der zusätzlichen schriftlichen Ausarbeitung, die dem Prüfer zu übergeben ist, sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen.

11. Test (T)

Der Test ist eine schriftliche Arbeit, in dem die Studierenden nachweisen, dass sie Aufgaben zu einem klar umgrenzten Thema unter Klausurbedingungen bearbeiten können. Die Dauer eines Tests beträgt mindestens 15, höchstens 90 Minuten. In studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann bestimmt werden, dass die Einzelergebnisse der Tests mit in die Bewertung der Klausuren einbezogen werden.

12. Übungstestat (ÜT)

Ein Übungstestat ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studierenden die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten theoretischen Aufgaben durch schriftliche Aufgabenlösungen erfolgreich erbracht sowie ihre Kenntnisse durch Kolloquien oder Referate nachgewiesen haben. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind innerhalb einer von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgesetzten Frist abzugeben. Diese Frist endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Semesters, in dem die zugeordnete Lehrveranstaltungsart (Übung) durchgeführt wird.

In den jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Prüfungsformen festgelegt werden, soweit dies sinnvoll und erforderlich ist.

- (4) Prüfungen können auch in elektronischer Form erfolgen.
- (5) Bei schriftlichen Leistungen und Ausarbeitungen sind wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (6) Schriftliche Prüfungen können anonym, zum Beispiel unter einer zuzuteilenden Prüfungsnummer oder unter der Matrikelnummer, durchgeführt werden. Die Studierenden müssen im Rahmen der Durchführung der Prüfung ihre Identität durch einen Lichtbildausweis und den Studierendenausweis nachweisen.
- (7) Bei mündlichen Prüfungen und Kolloquien werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der aktuellen Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer auszuschließen. Die Zulassung als Zuhörerinnen oder Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag der oder des Studierenden bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (8) Die jeweilige Prüfungs-, Studien- oder Prüfungsvorleistung muss von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Sinne des § 13 bewertet und bei Prüfungsleistungen nach § 13 Absatz 1 mit den in § 21 Absatz 3 festgelegten Noten benotet werden.
- (9) Soweit die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen keine anderen Bestimmungen treffen, setzt die oder der Prüfende rechtzeitig vor Beginn der Prüfung die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Zeitdauer sowie Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel, fest. Ist in den spezifischen Prüfungs- und Studienordnungen keine Prüfungsform festgelegt, ist die Prüfungsform spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Prüfungsausschuss bekannt zu geben.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Prüfungen in mehrere Abschnitte aufteilen, sofern dies bei der jeweiligen Prüfungsform möglich ist. Eine solche Aufteilung ist nur zulässig, wenn dafür besondere sachliche Gründe vorliegen. Besondere sachliche Gründe liegen stets dann vor, wenn der Prüfungsstoff von mehreren Lehrenden abgeprüft werden soll, weil sie ihn in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen gelehrt haben. Der Prüfungsausschuss muss dabei darauf achten, dass es sich trotz Aufteilung weiterhin um eine einheitliche Prüfung mit einer festgelegten Prüfungsform handelt. Unter anderem darf die festgelegte Mindest- und Höchstdauer nicht überschritten werden und bei der Bewertung nur ein einheitlicher Bewertungsmaßstab angelegt werden.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Zum Abschluss des Bachelorstudienganges ist von den Studierenden jeweils eine Arbeit zu erstellen (Bachelorarbeit). In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe der Arbeit setzt die erfolgreiche Ablegung einer in der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Anzahl von erfolgreich erbrachten Modulen bzw. Leistungspunkten voraus. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.
- (3) Die Arbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder bzw. jedem nach § 13 Absatz 1 bestellten Prüferin oder Prüfer betreut werden. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen, ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.
- (4) Die Bearbeitungsdauer ist in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden

kann. Die Arbeit ist schriftlich in zwei Exemplaren (jeweils eine Ausfertigung für die Prüfenden) und in elektronischer Form bei dem Prüfungsausschuss abzugeben oder per Post zu übersenden, bei Übersendung per Post gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens um die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängern. Der geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers einzuholen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Verlängerungsmöglichkeit vorrangig in Anspruch zu nehmen. Nur wenn der wichtige Grund länger als die mögliche Verlängerung andauert, kann die Prüfung aus wichtigem Grund abgebrochen werden. Das Thema kann an die Studierende oder den Studierenden nicht erneut vergeben werden, es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema vergeben.

(6) Zusammen mit der Arbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 21 Absatz 1) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Arbeit wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin bzw. von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin bzw. von einem zweiten Prüfer bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 13 Absatz 1 bestellten Prüfenden benannt werden. Für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer kann auch eine Person nach §13 Absatz 2 bestellt werden. Jede bzw. jeder Prüfende führt eine Einzelbewertung und -benotung durch, über die ein schriftliches Gutachten anzufertigen ist. In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann geregelt werden, ob ein ergänzendes Kolloquium durchgeführt werden kann. Ein ergänzendes Kolloquium können die beiden Prüfenden gemeinsam vor der Festsetzung der Note nach § 14 Absatz 3 Nummer 4 mit den betreffenden Studierenden durchführen. Die Note der Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen ist zu regeln, mit welchem Gewichtungsfaktor die Einzelbewertungen und -benotungen der Arbeit und des Kolloquiums in die abschließende Note einfließen.

(8) Die Arbeit wird von der Fakultät mit Zustimmung der oder des Studierenden und der oder des betreuenden Prüfenden öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt nach der Bewertung der Arbeit für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Soweit die Arbeit zusammen mit einem Unternehmen oder einer sonstigen privaten oder öffentlichen Einrichtung erstellt worden ist, bedarf es auch deren Zustimmung, die die oder der Studierende schriftlich beizubringen hat.

§ 16 Masterarbeit

Zum Abschluss des Masterstudienganges ist von den Studierenden jeweils eine Arbeit zu erstellen (Masterarbeit). In der Masterarbeit soll je nach Profil des Studiengangs die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass fächerübergreifende Zusammenhänge eingeordnet und selbstständig wissenschaftliche und/oder künstlerische Erkenntnisse und Methoden vertieft, weiter entwickelt und umgesetzt werden können. Für die Masterarbeit gelten die Regelungen des § 15 zur Bachelorarbeit entsprechend.

§ 17 Ablegung der Prüfungen

- (1) Die Bachelor- und Masterprüfung besteht aus den in den jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegten Prüfungen, vorgesehenen Praxisphasen und der Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit).
- (2) Alle Prüfungen werden studienbegleitend erbracht.
- (3) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in demselben oder einem verwandten Bachelor- bzw. Masterstudiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann festgelegt werden, dass einzelne Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen bestimmter Module der nachfolgenden Semester, Studienjahre oder Abschnitte erst dann abgelegt werden können, wenn Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen der Module vorangegangener Semester oder Studienjahre erfolgreich abgelegt worden sind.

§ 18 Lehrveranstaltungs- und Prüfungsdatenverwaltung – Anmeldeverfahren und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- (1) Die Lehrveranstaltungen und die Prüfungsdaten werden grundsätzlich elektronisch verwaltet. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen muss auf elektronischem Weg erfolgen. Die Kommunikation mit den Prüfungsbeteiligten, insbesondere mit den Lehrenden und Studierenden, erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege. Darunter fallen insbesondere die Prüfungstermine, die Anmeldungen zu den Prüfungen und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (2) Die Anmeldungen sind grundsätzlich rechtsverbindlich im Sinne des § 25 Absatz 3, es sei denn, die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen treffen eine andere Regelung. In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können insbesondere für Laborabschlüsse und Laborprüfungen Rücktrittsmöglichkeiten vorgesehen werden.

§ 19 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

- (1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Prüfungs- oder Studienleistung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsarten in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Kann eine Studierende oder ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte ebenfalls Ersatzleistungen vorzusehen.
- (2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende chronisch erkrankt oder behindert ist.

§ 20 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

- (1) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweiligen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind und die Fristen der Gesetze zur Eltern- und Pflegezeit entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen auf Antrag jede Frist nach der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung sowie nach den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen.
- (2) Soweit die Betroffenen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen können, ist auf Antrag zu prüfen, ob und wie die Kenntnisse anderweitig erworben und geprüft werden können. Kann vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten nicht nachgekommen werden, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.
- (3) Die Bearbeitungszeit mehrtägiger Prüfungsformen kann nicht durch eine Berücksichtigung von Mutterschutz-, Elternzeit- und Pflegezeitfristen unterbrochen oder verlängert werden. Wird die gestellte Arbeit wegen der Inanspruchnahme dieser Fristen nicht fertig erstellt, so gilt die Prüfung als aus wichtigem Grund unterbrochen. § 15 Absatz 5 bleibt unberührt, ebenso § 25 Absatz 3. Das Thema der Prüfung kann an die Studierende oder den Studierenden nicht erneut vergeben werden, es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema vergeben.
- (4) Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen sowie Eltern- und Pflegezeit sind bei Antragstellung unverzüglich glaubhaft zu machen.

§ 21 Bewertung und Benotung

- (1) Es werden die individuellen Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der oder des Einzelnen ersichtlich ist. Ferner kann in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die oder der einzelne Studierende den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann (§14 Absatz 3 Ziffer 4).
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Bachelor- oder Masterarbeit sind folgende Noten und Dezimalzahlbewertungen zu verwenden:

Dezimalzahlen- Bewertung		Note (Benotung)		Notenbeschreibung
0.7	=	ausgezeichnet	=	eine besonders herausragende Leistung
1.0 und 1.3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1.7, 2.0 und 2.3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2.7, 3.0 und 3.3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3.7 und 4.0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4.3, 4.7 und 5.0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“, d.h. mit 4.0 oder besser bewertet worden ist. Andere als die vorgenannten Noten dürfen nicht vergeben werden.

(3) In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann vorgesehen werden, dass für die Bewertung von Prüfungsleistungen Noten und Notenpunkte vergeben werden. Dabei gilt folgende Zuordnung:

Notenpunkte	Dezimalzahlen- bewertung		Note (Benotung)		Notenbeschreibung
15	0.7	=	ausgezeichnet	=	eine besonders herausragende Leistung
14 und 13	1.0 und 1.3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
12, 11 und 10	1.7, 2.0 und 2.3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9, 8 und 7	2.7, 3.0 und 3.3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 und 5	3.7 und 4.0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4 bis 0	4.3 bis 5.0		nicht		eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
4	4.3		ausreichend	=	
3	4.7				
2 bis 0	5.0				

(4) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die ausschließlich in schriftlicher Form erbracht wird, mit nicht ausreichend bewertet, kann die oder der betroffene Studierende beantragen, dass die Prüfung von einer zweiten Gutachterin bzw. von einem zweiten Gutachter bewertet wird, die oder der vom Prüfungsausschuss aus dem Kreise der nach § 13 Absatz 1 bestellten Prüfenden zu bestimmen ist. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleibt die vorlesungsfreie Zeit unberücksichtigt.

Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen in entsprechender Anwendung des § 21 Absatz 2 bzw. 3 und 9.

(5) Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Note des Moduls grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. Die

studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können stattdessen bestimmen, dass sich die Modulnote aus unterschiedlich gewichteten Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Die Gewichtungen sollen dabei mittels der zugeordneten Leistungspunkte die studentische Arbeitsbelastung berücksichtigen. Bei der Bewertung werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. § 21 Absatz 9 findet hier keine Anwendung.

Für die Modulnoten gilt folgendes Schema:

bis	0,85	ausgezeichnet
über	0,85 bis 1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht ausreichend

(6) In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann vorgesehen werden, dass ergänzend zu der Modulnote zusätzlich Notenpunkte vergeben werden. Dabei gilt folgende Zuordnung:

Notenpunkte	Dezimalzahlenbewertung	Note
ab 14,5	bis 0,85	ausgezeichnet
kleiner als 14,5 bis 12,5	über 0,85 bis 1,5	sehr gut
kleiner als 12,5 bis 9,5	über 1,5 bis 2,5	gut
kleiner als 9,5 bis 6,5	über 2,5 bis 3,5	befriedigend
kleiner als 6,5 bis 5	über 3,5 bis 4,0	ausreichend
kleiner als 5 bis 0	über 4,0	nicht ausreichend

Zur weiteren Notenberechnung werden die Notenpunkte zugrunde gelegt. Bei der Bewertung werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der Prüfenden errechnet. Teilen sich mehrere Prüferinnen und Prüfer eine Prüfung untereinander nach § 14 Absatz 8 auf, so müssen sie sich auf einen einheitlichen Bewertungsmaßstab einigen. Dabei ist der Gewichtsanteil jeder einzelnen Prüferin oder jedes einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung festzulegen.

(8) Sofern diese Ordnung oder die jeweilige studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung keine besonderen Regelungen enthalten, errechnet sich die Note einer Prüfung, die in Verbindung mit einem Kolloquium (§ 14 Absatz 3 Nummer 4) abgelegt wurde, aus dem arithmetischen Mittel der Prüfung und des Kolloquiums. § 15 Absatz 7 bleibt unberührt.

(9) Bei der Mittelwertbildung sind die arithmetischen Werte an die Noten des § 21 Absatz 2 anzupassen. Dabei wird der Mittelwert auf die Note nach § 21 Absatz 2 mit dem geringsten Abstand gerundet. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten des § 21 Absatz 2 ist auf die nächst bessere Note zu runden.

(10) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note ausreichend bewertet und benotet worden ist. Ein Modul ist bestanden, wenn jede dem ihm zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note ausreichend bewertet und benotet worden und jede der ihr gegebenenfalls zugeordneten Studienleistung oder Prüfungsvorleistungen bestanden ist.

(11) Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung oder Prüfungsvorleistung wird als „bestanden“, eine nicht erfolgreich erbrachte als „nicht bestanden“ bewertet und bezeichnet. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(12) Für die Bachelor- oder Masterprüfung (§ 17 Absatz 1) wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus zwei Teilnoten. Die eine Teilnote wird grundsätzlich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Modulnoten gebildet. In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann stattdessen eine Gewichtung nach Faktoren festgelegt werden. Die andere Teilnote ist die Note der Bachelor- oder Masterarbeit. Die Gesamtnote errechnet sich an Hand der gewichteten Teilnoten, die Gewichtung der beiden Teilnoten wird in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Sofern die Gewichtung der beiden Teilnoten nicht in der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geregelt wird, geht die Teilnote aus den Modulnoten zu 80 von Hundert und das Ergebnis der Bachelor- bzw. Masterarbeit zu 20 von Hundert in die Gesamtnote ein. Bei der Bewertung werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. § 21 Absatz 9 findet hier keine Anwendung.

Die Gesamtnote lautet:

bis	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend

(13) Wird in einer studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen, dass ergänzend zu der Modulnote zusätzlich Notenpunkte vergeben werden, so gilt dies auch für die Bachelor- oder Masterprüfung. Dabei gilt folgende Zuordnung:

Notenpunkte	Dezimalzahlenbewertung	Note
ab 12,5	bis 1,5	sehr gut
weniger als 12,5 bis 9,5	über 1,5 bis 2,5	gut
weniger als 9,5 bis 6,5	über 2,5 bis 3,5	befriedigend
weniger als 6,5 bis 5	über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(14) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die relative Note ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent desselben Studiengangs innerhalb einer festzulegenden Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Die Prüfungsperiode wird grundsätzlich für alle Studiengänge einheitlich von der Fakultät festgelegt. Zur Berechnung der relativen Noten wird die Gesamtnote verwendet. Die relative Note soll grundsätzlich nach dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet werden.

(15) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse werden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet. Die Organisationsregeln zur elektronischen Prüfungsdatenverwaltung bleiben unberührt.

(16) Die Studierenden können sich in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodul). Das Ergebnis der Prüfung in bis zu drei Zusatzmodulen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Freiversuch, Möglichkeiten zur Notenverbesserung

(1) Eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit, die nach den Bestimmungen der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wird, gilt als nicht unternommen. Bei Teilzeitstudiengängen ist die Zuordnung zur Regelstudienzeit entsprechend anzupassen.

(2) Wenn die Bachelor- oder Masterarbeit unter den Voraussetzungen des Absatz 1 bestanden wurde, darf sie zum Zwecke der Notenverbesserung auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. Es gilt der Versuch mit der besseren Note, bei gleicher Note der erste Versuch.

§ 23 Wiederholungsversuche, endgültiges Nicht-Bestehen und Nicht-Berücksichtigung von Prüfungsversuchen

(1) Bestandene Leistungen können nicht wiederholt werden. § 22 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Leistung kann zweimal wiederholt werden. § 22 Absatz 1 bleibt unberührt. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Regelung über den Freiversuch bleibt unberührt. Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bewertungsergebnisses beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Wird diese Frist versäumt, gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Sieht eine studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung die Möglichkeit vor, ein anderes Wahlpflichtfach oder innerhalb dessen ein anderes Fach zu wählen, erhöht sich dadurch nicht die Zahl der zulässigen Prüfungsversuche. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Fachs oder Wahlpflichtmoduls angerechnet. Prüfungsvorleistungen müssen im Falle eines Wechsels des Wahlpflichtmoduls neu erbracht werden. Sie können nur bei Gleichwertigkeit angerechnet werden.

(5) Wird eine schriftliche Leistung mit nicht ausreichend bewertet, kann die oder der betroffene Studierende dreimalig pro Studium im jeweiligen Studiengang, aber nur einmalig pro Prüfungsleistung einen Antrag auf eine mündliche Überprüfung stellen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleibt die vorlesungsfreie Zeit unberücksichtigt. Die Dauer der mündlichen Überprüfung beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Die mündliche Überprüfung entscheidet über nicht bestanden (Note der ursprünglichen Bewertung) oder bestanden (Note 4,0 bzw. 5 Notenpunkte). §14 Absatz 3 Nummer 8 gilt entsprechend. Die mündliche Überprüfung stellt keinen weiteren Prüfungsversuch dar, sondern bietet lediglich die Möglichkeit einer Verbesserung innerhalb eines Prüfungsversuches. Schriftliche Leistungen sind solche, die in dieser

Allgemeinen Prüfungsordnung oder in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung als schriftlich bezeichnet werden.

(6) In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann an Stelle der Regelung in Absatz 2 vorgesehen werden, dass alle Prüfungs- und Studienleistungen oder die bestimmter Studienabschnitte innerhalb einer bestimmten Frist erfolgreich zu erbringen sind. Werden sie nicht innerhalb der Frist erfolgreich abgelegt, gilt das Studium in dem betreffenden Studiengang als endgültig nicht bestanden. Die Frist endet zwei Semester nach dem im Studienplan für diese Leistung festgelegten Semester. In Härtefällen kann diese Frist bis zu zwei Mal um bis zu einem Fachsemester verlängert werden. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass mindestens drei Prüfungsversuche innerhalb der Frist möglich sind. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb der festgelegten Frist zu erbringen, die Frist verlängert sich nicht durch Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen nach Absatz 2 Satz 2 ff. In der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung kann die im Satz 3 festgelegte Frist von 2 Semestern um bis zu maximal zusätzlich 2 Semester verlängert werden.

(7) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studiengangs oder der Prüfungs- und Studienordnung innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Prüfungsleistungen des gleichen oder eines verwandten Studiengangs bei der Zählung nach Absatz 2 berücksichtigt.

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Erfolgreich erbrachte Studienzeiten, sowie bestandene Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die erreichten Kompetenzen der anzurechnenden Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen den zu vermittelnden Kompetenzen der Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen, die durch die Anrechnung ersetzt werden sollen, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(2) Gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten, Praxisphasen (§ 6) oder Hauptpraktika werden angerechnet. Das gleiche gilt für Exkursionen.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden bestandene Prüfungen mit der Note ausreichend (Note 4,0 bzw. 5 Notenpunkte) angerechnet. Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann zur Differenzierung der Note eine Prüfung durchgeführt werden.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. In den Fällen des Absatzes 1 entscheidet er auch, welche Auflagen zu erfüllen sind. Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kann grundsätzlich nur vor der Erbringung der Prüfungen, die durch die Anrechnung ersetzt werden sollen, erfolgen. Danach beantragte Anrechnungen sind unzulässig. Eine Anrechnung der Bachelor- oder Masterarbeit sowie grundsätzlich von mehr als 50% der Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 25 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, insbesondere durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit mangelhaft (5,0) bewertet und benotet. Unternimmt die oder der

Studierende bei einer in kontrollierter Form erbrachten Prüfungsleistung den Täuschungsversuch, fertigt die oder der Aufsichtführende über das Vorkommnis einen Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Die oder der Aufsichtführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung oder in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen verbindliche Fristen für die Erbringung von Studien- Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen für die Studierenden festgelegt oder ist eine Studierende oder ein Studierender rechtsverbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält sie oder er eine solche Frist nicht ein (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Frist ohne Verschulden versäumt. Der Prüfungsausschuss kann, sofern dies die jeweilige Prüfungsart zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, angemessen verlängern. Die oder der Studierende muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses den wichtigen Grund unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 teilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen.

§ 26 Unterbrechung

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Nach Beendigung einer Prüfung können Unterbrechungsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt. Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfungsleistung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und benotet.

(2) Belastende Entscheidungen nach Absatz 1 teilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen.
- (4) Bei Bachelor- und Masterarbeiten kann von der Möglichkeit der Unterbrechung nur im Rahmen der Regelung nach § 15 Absatz 5 Gebrauch gemacht werden.

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für die Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewerten und benoten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dasselbe gilt entsprechend für Studienleistungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Bachelor- bzw. Masterzeugnisses nicht erfüllt, ohne dass die Studierende bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt. Hat die Studierende oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der geltenden Fassung entsprechend.

(3) Die unrichtigen Dokumente sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 28 Widerspruch

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. ein durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestimmtes Mitglied der Verwaltung der Hochschule mit der Befähigung zum Richteramt,
2. je eine Professorin oder ein Professor sowie eine Studierende oder ein Studierender der Fachrichtung, in der die Prüfung durchgeführt worden ist.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 sowie je zwei Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag ihrer Gruppe für zwei Jahre, studentische Vertreter für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Stellvertretungen dürfen nicht zugleich einem der zuständigen Prüfungsausschüsse als Mitglied oder Stellvertretung angehören.

(2) Das nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bestimmte Mitglied ist die oder der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Widerspruchsausschusses vor und leitet sie. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie oder er kann über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die nach ihrer oder seiner Auffassung keiner weiteren Erörterung bedürfen oder von geringer Bedeutung sind, allein entscheiden.

(3) Der Widerspruchsausschuss darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob von den Prüfenden maßgebende Vorschriften nicht beachtet, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt wurden. Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein rechters, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten sind und/oder andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende zu bestellen sind.

(4) Der Widerspruchsausschuss hat die an der Bewertung der angegriffenen Prüfungsleistung beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anzuhören. Die Prüferin oder der Prüfer ist im Rahmen der Anhörung befugt, die vom Widerspruchsausschuss beanstandete Bewertung zu verändern.

§ 29 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

(1) Über jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungs- und sonstigen Leistungsereignisse. Dazu gehören insbesondere wichtige Verfahrensabschnitte (u.a. Anmeldung zur Abschlussarbeit), die Prüfungsergebnisse (Modulprüfungen (Prüfungsleistungen), Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen), Notenberechnungen (u.a. Gesamtnote) und Durchschriften der Zeugnisse. Zur Prüfungsakte gehören auch alle schriftlichen Arbeiten der Studierenden, soweit sie nicht an diese zurückgegeben werden (Absatz 3), sowie die Prüfungsprotokolle und -gutachten.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die folgenden Prüfungs- und Studienergebnisse (Leistungsübersicht) beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Modulprüfungen, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, der Bachelor- oder Masterarbeit und der Praxiszeiten sowie die Durchschriften der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen, insbesondere die für die erbrachten Modulprüfungen, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen ausgestellten Bescheinigungen (Leistungs- und Studiennachweise) oder Listen, die Arbeit und die damit zusammenhängenden Gutachten sowie mündliche Prüfungsprotokolle, sind fünf Jahre aufzubewahren. Die vorgenannten Fristen beginnen mit der Bekanntgabe der Exmatrikulation zu laufen. Nach Ablauf der Frist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Dateien zu löschen, soweit sie nicht nach den einschlägigen Bestimmungen des Hamburgischen Archivgesetzes vom 21. Januar 1991 (HmbGVBL.1991S.7), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBL. S.233, 239) in seiner jeweils geltenden Fassung als Archivgut weiterhin aufzubewahren sind.

(3) Die erbrachten schriftlichen Leistungen und Ausarbeitungen werden an die Studierenden nach Bekanntgabe der Bewertung zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt unverzüglich oder spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung, in diesem Fall haben die Studierenden nach der Bekanntgabe der Bewertung bis zur Rückgabe das Recht zur Einsicht in die schriftlichen Leistungen. Bei der Berechnung der Frist bleibt die vorlesungsfreie Zeit unberücksichtigt.

Die Exemplare der Arbeit nach § 15 Absatz 4 Satz 3 werden nicht zurückgegeben. Werden die schriftlichen Leistungen und Ausarbeitungen nicht abgeholt, sind sie ein Jahr lang aufzubewahren und können danach vernichtet werden, vorhandene elektronische Dateien können gelöscht werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu laufen.

(4) In die Prüfungsakte der oder des Studierenden, insbesondere in die vorhandenen Prüfungsprotokolle und -gutachten und die Korrektorexemplare der Arbeit sowie in die an der Hochschule archivierte Prüfungsakte der oder des ehemaligen Studierenden ist bis zum Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 geregelten Fristen auf Antrag Einsicht zu gewähren.

(5) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 oder einzelne ihrer Regelungen kommen nicht mehr zur Anwendung, wenn eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnete und im Hochschulanzeiger veröffentlichte Verwaltungsvorschrift über die Aufbewahrung von Akten und sonstigen Vorgängen in Kraft treten wird. Das Akteneinsichtsrecht nach Absatz 4 hat sich dann nach den in jener Verwaltungsvorschrift genannten Fristen zu richten.

5. Abschnitt: Abschlusszeugnis, Bachelor- und Masterurkunde

§ 30 Bestehen, Verfahren, Erteilung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über den akademischen Grad

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebenen Leistungen sowie die dazugehörige Bachelor- oder Masterarbeit erfolgreich erbracht und die sonstigen in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Ist die Prüfung nach Absatz 1 bestanden, werden das entsprechende Abschlusszeugnis und die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades unverzüglich, spätestens nach sechs Wochen, ausgestellt. Das Zeugnis und die Urkunde sind in deutscher und englischer Sprache abzufassen.

(3) Das Zeugnis enthält

a.i.1. die Module, deren Bezeichnungen und deren Noten sowie die dadurch erworbenen Leistungspunkte,

a.i.2. ggf. Angaben über die praktischen Tätigkeiten (Art der Tätigkeit, Einrichtung und Leistungspunkte),

a.i.3. das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,

a.i.4. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktzahl, sowie die Bezeichnung des Studiengangs. Die Gesamtnote kann bei einer Gesamtnote bis 0,85 oder, bei Verwendung des Notenpunktsystems gem. der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung, ab 14.5 Notenpunkten um den Zusatz „mit Auszeichnung“ ergänzt werden,

a.i.5. die relative Abschlussnote.

(4) Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 3 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Wurde im Rahmen des Freiversuches von der Möglichkeit der Wiederholung zum Zweck der Notenverbesserung Gebrauch gemacht, ist der Zeitpunkt des Versuches mit der besseren Note, bei Versuchen mit gleicher Note der Zeitpunkt des ersten Versuches maßgeblich.

(5) Die relative Abschlussnote kann nur dann angegeben werden, wenn die erforderlichen Daten ermittelt werden konnten und die Bezugsgruppe hinreichend groß ist.

(6) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

1. persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Bachelor- bzw. Masterabschlusses,
3. Bezeichnung und Vorstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Fakultät und des Departments, in dem der Abschluss erworben wurde,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und Niveaus des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Praxiszeiten, Zusatzmodule etc.),
8. Transcript of Records

Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

(7) Wird das Studium beendet, ohne die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden zu haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheides eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte sowie die zur Abschlussprüfung noch fehlenden Modulprüfungen

hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass die Bachelor- und Masterprüfung nicht bestanden ist.

(8) Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können vorsehen, dass auf Antrag der oder des Studierenden eine Leistungsübersicht nach dem erfolgreichen Studieren eines bestimmten Studienabschnitts innerhalb des Bachelorstudienganges ausgestellt wird, wenn alle Modulprüfungen des entsprechenden Studienabschnitts erfolgreich abgelegt wurden und alle übrigen Voraussetzungen der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen zur Erteilung dieser Leistungsübersicht vorliegen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochanzeiger in Kraft und gilt ab dem 01.03.2012 für alle neuen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen der Ingenieur-, Natur-, Gesundheitswissenschaftlichen und Informatikstudiengänge der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für bestehende studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnungen. Eine rückwirkende Änderung der bestehenden studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen ist ausgeschlossen.

(3) Die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Faculty of Engineering and Computer Science -Hamburg University of Applied Sciences)“ (APSO-TI-BM) vom 16. November 2006 (Amt. Anz. 2007 S. 462), die „Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterprüfungs- und -studienordnungen (ABBM) in der Fakultät Life Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 22. Februar 2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 1358) und die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterprüfungen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg der Fakultät Design, Medien und Information des Departments Technik (APSO-BM DMI/T)“ vom 8. Februar 2007 (Amt. Anz. 2007 S. 837) gelten nur noch für die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in Kraft getretenen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen.

(4) Änderungen dieser Ordnung setzen übereinstimmende Beschlüsse der Fakultäten Design, Medien und Information, Life Sciences und Technik und Informatik voraus.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 21. Juni 2012